

Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Detmold
- Benutzungsordnung -
vom 29.11.2018

Nach §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), diese zuletzt geändert durch Art. 15 Zuständigkeitsbereinigungsgesetz vom 23.01.2018 (GV. NRW. S. 90) sowie des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz) vom 30.10.2007 (GV. NRW S. 462) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Rettung der Trägervielfalt von Kindertageseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen (GV. NRW. S. 833) und des Infektionsschutzgesetzes vom 20.07.2000 (BGBl. I, S. 1045) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Modernisierung der epidemiologischen Überwachung übertragbarer Krankheiten vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2615) hat der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 22.11.2018 folgende Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Detmold **-Benutzungsordnung-** beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Diese Satzung findet Anwendung für die Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Detmold. Die Kindertageseinrichtungen haben die Aufgaben, die ihnen nach dem o.g. Kinderbildungsgesetz aufgegeben sind.

§ 2 Aufnahme

- 1) In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder bis zum Beginn der Schulpflicht aufgenommen, wobei für Kinder mit vollendetem ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt ein Rechtsanspruch auf die Aufnahme in einer Kindertageseinrichtung bzw. Kindertagespflege besteht.
- 2) Die Aufnahme erfolgt in der Regel zum 1. August eines jeden Jahres bzw., wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen wird, grundsätzlich zum 01. des Aufnahmemonats.
- 3) Voraussetzung für die Aufnahme in eine städtische Kindertageseinrichtung ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Detmold.
- 4) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung und die gesetzlich vorgeschriebene Teilnahme an einer Impfberatung für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen. Laut Infektionsschutzgesetz haben bei der Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung Personensorgeberechtigte gegenüber der Einrichtung einen schriftlichen Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Einrichtung das zuständige Gesundheitsamt und übermittelt ihm die personenbezogenen Angaben. Das Gesundheitsamt kann die Personensorgeberechtigten zu einer Beratung laden.

§ 3 Öffnungs- und Betreuungszeiten

- 1) Nach dem Kinderbildungsgesetz können Betreuungszeiten von 25, 35, und 45 Stunden gewählt werden. Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich, nicht in allen Einrichtungen sind alle Betreuungszeiten verfügbar.

- 2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden.
- 3) Die täglichen **Kern-Öffnungszeiten** der städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt für Einrichtungen mit

- **45 Stunden Betreuungszeit**
Montag bis Donnerstag = 07:00 Uhr bis 16:30 Uhr
Freitag = 07:00 Uhr bis 14:30 Uhr
- **35 Stunden Betreuungszeit (Blocköffnungszeit)**
Montag bis Freitag = 07.00 Uhr bis 14.30 Uhr
- **35 Stunden Betreuungszeit (geteilte Betreuungszeit)**
Montag bis Freitag = 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr
Montag bis Donnerstag = 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
- **25 Stunden Betreuungszeit**
Montag bis Freitag = 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

- 4) Die täglichen **Rand-Öffnungszeiten** der städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt und werden von den Kindertageseinrichtungen ausschließlich individuell nach dem tatsächlichen Bedarf der Personensorgeberechtigten vereinbart.

Eine Randzeitenbetreuung wird im Rahmen der fachlichen und personellen Möglichkeiten angeboten und kann in den städtischen Kindertageseinrichtungen voneinander abweichen.

- **45 Stunden**
Montag bis Donnerstag = 06:15 Uhr bis 07:00 Uhr
= 16:30 Uhr bis 17:30 Uhr
Freitag = 06:15 Uhr bis 07:00 Uhr
= 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr
- **35 Stunden**
Montag bis Freitag = 06:15 Uhr bis 07:00 Uhr
Blocköffnungszeit:
Montag bis Freitag = 14:30 Uhr bis 15:00 Uhr
Geteilte Betreuungszeit:
Montag bis Donnerstag = 16:00 Uhr bis 17:30 Uhr
- **25 Stunden Betreuungszeit**
Montag bis Freitag = 06:15 Uhr bis 07:00 Uhr

- 5) Während der Schulferien werden die Einrichtungen für einen Zeitraum von insgesamt drei Wochen in den Sommerferien geschlossen. Während der Schließungszeit sind andere Kindertageseinrichtungen der Stadt Detmold als Notdienst geöffnet.

Zur Sicherung und Entwicklung der pädagogischen Arbeit wird pro Halbjahr eines Kita-Jahres jede Einrichtung für je einen Team- und einen Fortbildungstag geschlossen werden.

Außerdem bleiben die Einrichtungen grundsätzlich in der Zeit vom 23. bis zum 31. Dezember geschlossen.

§ 4 Elternbeiträge

- 1) Die Personensorgeberechtigten haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche öffentlich-rechtliche Beiträge zu den jährlichen Betriebskosten (Elternbeiträge) zu leisten.
Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach der Satzung der Stadt Detmold über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Tageseinrichtungen für Kinder und die Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes der Stadt Detmold als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in Detmold.
Die Elternbeiträge werden vom Jugendamt der Stadt Detmold erhoben.
Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten der Kindertageseinrichtungen nicht berührt.
- 2) Für die Teilnahme eines Kindes am Mittagessen ist ein kostendeckendes Essengeld in pauschalierter Form zu erheben. Einzelheiten hierzu sind in einer zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertageseinrichtung abzuschließenden privatrechtlichen Vereinbarung zu regeln.
Ebenso ist über die Beteiligung der Personensorgeberechtigten an den Busfahrkosten für die Fahrkin-der einzelner Kindertageseinrichtungen mit der Stadt Detmold eine Vereinbarung zu treffen. Dieses Angebot besteht nicht für alle Kindertageseinrichtungen.
Eine Beförderungspflicht des Trägers der Kindertageseinrichtungen besteht nicht.

§ 5 Voraussetzungen für den Besuch

- 1) Die Personensorgeberechtigten sind gehalten, den regelmäßigen Besuch der Einrichtungen durch die Kinder zu gewährleisten. Im Interesse eines geordneten Tagesablaufes sollen die Kinder vormittags bis spätestens 09.00 Uhr gebracht werden und zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit pünktlich abgeholt werden.

Wird ein Kind wiederholt nicht oder ohne vorherige Absprache mit dem pädagogischen Personal rechtzeitig abgeholt, ist das pädagogische Personal berechtigt, das Kind auf Kosten der Personensorgeberechtigten (per Taxi) in Begleitung einer pädagogischen Fachkraft nach Hause zu bringen.
- 2) Sofern ein Kind die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist dieses sowie die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens dem pädagogischen Personal der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge / Erkrankungen

- 1) Den Personensorgeberechtigten wird empfohlen, ihre Kinder an den regelmäßig freiwillig stattfindenden Untersuchungen (allg. Entwicklungs- und Zahnuntersuchungen) teilnehmen zu lassen, die vom Gesundheitsamt des Kreises Lippe angeboten werden.
- 2) Bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich - siehe hierzu Infektionsschutzgesetz. Die auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes ergangenen Vorgaben des Gesundheitsamtes des Kreises Lippe zu Wiederzulassungen für Gemeinschaftseinrichtungen sind zu beachten.
Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.
- 3) Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist.

Wird ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung in die Kindertageseinrichtung gebracht, kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundheit des Kindes eingefordert werden.

- 4) Kinder unter sechs Jahren, die an einer Durchfallerkrankung erkrankt sind oder bei denen ein entsprechender Verdacht besteht, dürfen die Kindertageseinrichtung für 48 Stunden nicht besuchen, wenn nicht eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besteht.
- 5) Kinder mit Erkältungen, Schnupfen, Husten und dergleichen können von dem Personal der Kindertageseinrichtung vorübergehend zurückgewiesen werden, wenn nicht eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, aus der hervorgeht, dass eine Ansteckungsgefahr für die anderen Kinder nicht besteht.
- 6) Die jeweils geltenden Vorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz sind zu beachten und anzuwenden.

§ 7 Elternarbeit

Mit der Aufnahme des/der Kindes/er in eine Tageseinrichtung sind die Personensorgeberechtigten aufgefordert, sich an der Elternarbeit in der Einrichtung zu beteiligen. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Bestimmung im Kinderbildungsgesetz über Elternversammlung, Elternbeirat und Rat der Tageseinrichtung verwiesen.

Das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, die Arbeit der Personensorgeberechtigten zu unterstützen, soweit sie den Zielvorstellungen des Trägers und dem Auftrag der Kindertageseinrichtung und Kinderbildungsgesetz entspricht.

§ 8 Unfallversicherung, Aufsichtspflicht, Haftung

- 1) Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen, sind auf dem Weg vom Elternhaus in die Einrichtung und zurück sowie während des Aufenthaltes im Kindergarten gesetzlich gegen Körperschäden versichert. Unter diesen gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fallen auch alle außerhalb der Kindertageseinrichtung durchgeführten Veranstaltungen, soweit sie zum Erziehungs- und Bildungsauftrag gemäß Kinderbildungsgesetz gehören.
- 2) Die Haftpflichtversicherung der Stadt Detmold tritt nur ein, wenn ein Verschulden der Stadt oder des Personals vorliegt.
- 3) Kinder, die der Kindertageseinrichtung nicht angehören, wie z.B. Geschwisterkinder, sind nicht über die Versicherung der Kindertageseinrichtung versichert.
- 4) Für den Hin- und Rückweg des Kindes sind die Personensorgeberechtigten verantwortlich. Die Personensorgeberechtigten müssen für eine ordnungsgemäße Begleitung Sorge tragen. Diese Pflicht wird auch nicht dadurch eingeschränkt, dass der Träger der Kindertageseinrichtung die Beförderung der Kinder mit Omnibussen oder auf ähnliche Weise organisiert oder einen Zuschuss zu den Fahrt- und ggfs. Begleitpersonalkosten gewährt.
- 5) Für Kinder, die auf Wunsch der Personensorgeberechtigten den Weg von und zur Kindertageseinrichtung allein gehen sollen, ist eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorzulegen.

- 6) Die Abholung der Kinder können die Personensorgeberechtigten an Vertretungen delegieren, die der Einrichtung schriftlich benannt werden müssen; die Personen müssen ohne Ausnahme mindestens 17 Jahre alt sein.
- 7) Die Aufsichtspflicht des Trägers beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das Personal der Kindertageseinrichtung.
- 8) Die Betreuungs- und Aufsichtspflicht des Trägers und seines Personals erstreckt sich nur auf die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung und dem dazugehörigen Grundstück. Eine darüber hinausgehende Betreuungs- und Aufsichtspflicht kann sich im Rahmen von Ausflügen oder anderen Veranstaltungen der Einrichtung ergeben.

§ 9 Kündigung / Abmeldung

- 1) Das Vertragsverhältnis endet zum 31. Juli des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird. Eine vorzeitige Kündigung des Betreuungsverhältnisses ist nur schriftlich zum Monatsende zulässig und muss spätestens 4 Wochen im Voraus vorliegen.
- 2) Kündigungen mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. eines Jahres sind nur in begründeten Ausnahmefällen wie z.B. längere Krankheit des Kindes oder Umzug möglich.

§ 10 Kündigung durch den Träger der Kindertageseinrichtungen

- 1) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigem Grund unter Einhaltung einer Frist von grundsätzlich vier Wochen zum Ende eines Monats schriftlich kündigen.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
 - das Kind trotz schriftlicher Erinnerung unter Hinweis auf die mögliche Kündigung weiterhin über einen Zeitraum von mindestens vier Wochen ab der Erinnerung unentschuldigt in der Einrichtung fehlt.
 - das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet. Diese Feststellung erfolgt durch die Leitung in Rücksprache mit der Trägervertretung unter Einbeziehung der Personensorgeberechtigten des Kindes.
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Entgeltes für die Mittagsverpflegung trotz Mahnung für drei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Entgeltes für drei Monate Mittagsverpflegung entspricht.
 - die Personensorgeberechtigten mit der Zahlung des Elternbeitrages für die Betreuung trotz Mahnung für drei aufeinanderfolgende Monate in Verzug sind oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Beitrages für drei Monate Elternbeiträge entspricht.
- 2) Eine außerordentliche Kündigung ist auch dann möglich, wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird. Die Frist beträgt in diesem besonderen Fall drei Monate zum Ende des Kindergartenjahres.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende „Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Stadt Detmold- Benutzungsordnung - vom 29.11.2018“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 29.11.2018

Der Bürgermeister

Rainer Heller